

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)
c/o ADW, Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags
20.00
Tel. (0049) 0761 - 74003 - Fax (0049) 0761 - 709866

Abschiebungen mit erhöhter Frequenz!

Radolfzell - die kurdische Frau B. aus der Türkei, seit März 1993 in Deutschland, wird zusammen mit ihren beiden kleinen Kindern (das Kind Eylem 1997 geboren) am 17.8.00 in die Türkei abgeschoben; wie sie dort überleben soll, interessiert das Regierungspräsidium Freiburg nicht. Das Verwaltungsgericht Freiburg hatte der Familie im Juli 2000 mit einer Entscheidung noch versichert, eine Abschiebung sei nicht zu erwarten, da für das jüngere der Kinder noch ein Asylverfahren anhängig sei. (10. Kammer: das Kind befinde „sich noch in einem nicht vollziehbar abgeschlossenen Asylverfahren.“)

Die Einbeziehung der Familie in die seit dem 19.11.99 bestehende Härtefall-Regelung können nicht erfolgen, da eine Frau mit zwei Kinder keine Familie darstelle und die Kinder erst 1994 und 1997 geboren seien. Wie definiert man eine Familie?

Rechtsanwalt ist T. Neinhaus in Radolfzell (Tel. 07732-58601)

Sasbach b. Achern - die kurdische Familie S. sollte am 17.8.00 ebenfalls abgeschoben werden, nachdem ihre Asylanträge negativ beschieden wurden. Durch den Rechtsvertreter der Familie wird ein Einbeziehung in die Härtefall-Regelung beantragt. Das Landratsamt Offenburg/Ortenaukreis lehnt diesen Antrag am 27.7.00 mit dem Vorwand ab, die Familie könne ihren Lebensunterhalt nicht allein aus eigenen Mitteln sichern; zwar sei der Vater der Familie bereits zum Stichtag - 19.11.99 - erwerbstätig, hieraus resultieren DM 2.800,- Lohn, aber das Sozialamt müsse noch DM 800,- Mietbeihilfe leisten. Eine vorübergehende „ergänzende Sozialhilfe“ ist jedoch zulässig - bis Ende 1999 verweigerte das Arbeitsamt die notwendige Arbeitserlaubnis. Ebenfalls wird argumentiert, die Familie verfüge über keinen „ausreichenden Wohnraum“; der Familie war es bislang verwehrt, außerhalb der zugewiesenen Unterkunft eine Privatwohnung anzumieten. Das VG Freiburg lehnt einen Rechts-schutzantrag am Abend vor der Abschiebung ab! (Rechtsanwalt T. Bach in Mannheim, Tel. 0621-415031) P.S. Die Abschiebung konnte in diesem Fall nicht vollzogen werden, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht zu Hause war.

Diese (und viele andere) Beispiele zeigen, daß die angekündigte Härtefall-Regelung nichts als Augenwischerei ist. Das Land Baden-Württemberg hat die durch die Innenminister-Konferenz vom 19.11.99 aufgestellten Kriterien eigenhändig nochmals verschärft und die unteren Ausländerbehörden angewiesen, diese Bedingungen unerbittlich durchzudrücken. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in der Bad. Zeitung vom 10.8.00 eindrücklich dokumentiert, daß nunmehr u.a. auch Familien zwecks Abschiebungen auseinander gerissen werden. („Das ist für keinen Beteiligten ein Vergnügen“ ! - „Man kann aber nicht behaupten, daß wir den Einzelfall härter anfassen.“ Vize-RP Kollnig, Freiburg !)

Die Absicht war immer schon klar; nachdem man sich jahrelang einer einvernehmlichen Härtefall-Regelung auf Bundesebene widersetzte: auf dem Umweg der Umsetzung soll alles blockiert werden. Es ist somit den betroffenen Familien anzulasten, ob sie zufällig in einem Bundesland wie NRW oder Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz (mit vergleichsweise weniger engen Regelungen) oder in Baden-Württemberg oder Bayern wohnen müssen - obwohl der Aufenthalt durch die Bundesländer bestimmt wird.

Humanitäre Organisationen, Kirchen, Anwälte und viele Asylkreise haben seit dem Erlass der Ausführungsvorschriften für Ba-Wü im Jan. 2000 gefordert, daß die Regelung, die auf eine Null-Regelung hinauslaufen soll, liberalisiert werden muss, um überhaupt von einer Härtefall-Regelung sprechen zu können. Die Bedingungen sind vorsätzlich so eng geäßt, daß selten jemand das Glück hat, unter diese Kriterien zu fallen.

Freiburg 18.7.2000 /SAGA